Turnordnung des DTB

Teil 1 Rahmenordnung

(beschlossen vom Hauptausschuss des DTB in Tübingen im Mai 2000,
ergänzt und korrigiert am 17.11.2001 in Mainz, am 28./29.11.2003 in Stuttgart,
am 19.11.2004 in Berlin, am 19.11.2005 in Frankfurt und am 17.11.2006 in Kassel,
die vorliegende Fassung ist gültig ab 1. Januar 2007).

Inhaltsverzeichnis

RAHMENORDNUNG DES DTB 1

1 Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Turner-Bundes / Geltungsbereich der Turnordnung **2**
1.1 Fachliche Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Turner-Bundes 2
1.2 Geltungsbereich der Turnordnung 3

2 Veranstaltungen **4**
2.1 Wettkämpfe 4
2.2 Turnfeste 4
2.3 Sonstige Veranstaltungen 4

3 Altersklassen/Startrecht **5**
3.1 Altersklasseneinteilung 5
3.2 Startrecht 6

4 Wettkampfbestimmungen **8**
4.1 Kleidung 8
4.2 Ausschreibungen 8
4.3 Durchführung der Wettkämpfe 9
4.4 Sonderbestimmungen für Veranstaltungen 10

5 Anti-Doping-Bestimmungen **11**
5.1 Anti-Doping-Richtlinien 11
5.2 Anti-Doping-Kommission 11
5.3 Maßnahmen bei Verstößen 12

6 Sportärztliche Maßnahmen **12**

7 Lehrgangswesen **13**

8 Geräte/Abmessungen der Turn- und Sportflächen **13**

9 Gebühren **13**
9.1 Meldegelder 13
9.2 Ordnungsgelder 13

10 Verstöße gegen die Turnordnung, Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften **13**
10.1 Feststellen von Verstößen 13
10.2 Maßnahmen bei Verstößen 14

1. Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Turner-Bundes / Geltungsbereich der Turnordnung

1.1 Fachliche Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Turner-Bundes

Die Ziele und Aufgaben des Deutschen Turner-Bundes ergeben sich aus § 1 der Satzung.
Der Deutsche Turner-Bund (nachstehend DTB genannt) pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Deutsche Turnen.
Er ist der Verband für das Allgemeine Turnen und für die von ihm national und international vertretenen Sportarten. Er ist ein Verband für Breiten- und Freizeitsport und für Spitzensport.

Der DTB vertritt national:
- Gerätturnen
- Gymnastik und Tanz, Rhythmische Sportgymnastik
- Trampolinturnen
- Aerobic
- Orientierungslauf
- Rhönradturnen
- Rope Skipping
- Sportakrobatik
- Faustball
- Prellball
- Korbball
- Ringtennis
- Korfball
- Indiaca
- Schleuderballspiel
- Völkerball
- Schlagball.

Darüber hinaus betreut der DTB die besonderen Fachgebiete Wandern, Musik und Spielmannswesen sowie Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe. Die Betreuung der Sportarten erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen als Spitzen-, Leistungs- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport.

Der DTB vertritt international:
- Gerätturnen
- Gymnastik / Rhythmische Sportgymnastik
- Trampolinturnen
- Aerobic
- Orientierungslauf
- Rhönradturnen
- Rope Skipping
- Sportakrobatik
- Faustball
- Korfball
- Indiaca.

1.2 Geltungsbereich der Turnordnung

Die Turnordnung besteht aus:

1. der Rahmenordnung
2. der Geschäftsordnung
3. der Ordnung des Bereichsvorstandes Sportart-Entwicklung mit den Ordnungen der Fachbereiche und Fachgebiete sowie weiteren Ergänzungsordnungen
4. der Ordnung des Bereichsvorstandes Allgemeines Turnen (einschließlich der Bundesturnausschüsse und Arbeitsgruppen) mit der Ordnung Musik und Spielmannswesen
5. der Ordnung des Bereichsvorstandes Olympischer Spitzensport mit den Ordnungen der Lenkungsstäbe.

Die Ordnungen sind insgesamt der Satzung und untereinander in der Reihenfolge

- Satzung
- Rahmen- und Geschäftsordnung
- Ordnungen der Bereichsvorstände
- Fachbereichsordnungen
- Fachgebietsordnungen
- Ergänzungsordnungen

der jeweils vorstehenden Ordnung nachgeordnet. Bestimmungen in übergeordneten Ordnungen setzen automatisch widersprüchliche Bestimmungen in nachgeordneten Ordnungen außer Kraft.
In Auslegungsfragen entscheidet entsprechend der nachfolgenden Aufstellung das jeweilige Arbeitsgremium. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung beim jeweiligen Beschlussgremium möglich.
Die Turnordnung gilt für alle fachlichen Veranstaltungen des DTB und seiner Untergliederungen. Für durchgängige Wettkämpfe von der Gau- bzw. Kreis- über die Landes- bis zur Bundesebene gilt ausschließlich die Turnordnung des DTB.
Mit der Mitgliedschaft im DTB und der Meldung zu Veranstaltungen erkennen die Untergliederungen des DTB und ihre Mitglieder die Bestimmungen der Turnordnung als verbindlich an.

Art der Ordnung	Beschlussgremium	Arbeitsgremium
Rahmen- und Geschäftsordnung	Hauptausschuss	Präsidium
Ordnungen der Bereichsvorstände	Hauptausschuss	Bereichsvorstände Sportart-Entwicklung, Olympischer Spitzensport und Allgemeines Turnen
Fachbereichsordnungen Sportart-Entwicklung	Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung	Fachbereichsausschüsse
Fachgebiets- und Ergänzungsordnungen Sportart-Entwicklung	Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung	Technische Komitees
Ergänzungsordnungen Allgemeines Turnen	Bereichsvorstand Allgemeines Turnen	Bundesturnausschüsse, Arbeitsgruppen
Ordnungen der Lenkungsstäbe	Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport	Lenkungsstäbe

Der Hinweis auf Veränderungen in fachlichen Ordnungen erfolgt mit Angabe der Gültigkeit der neuen Fassung im amtlichen Organ des DTB „Deutsches Turnen“. Der Text der Veränderung und die vollständigen aktuellen Ordnungen werden im Internet-Portal des DTB zum Down-Loaden bereitgestellt.

2 Veranstaltungen

Zu den fachlichen Veranstaltungen im DTB gehören auf allen Ebenen - im Verein, Gau bzw. Kreis, Bezirk, Landesturn- bzw. Mitgliedsverband, auf Bundesebene und international

- Wettkämpfe
  (Meisterschaften, Bundes- und Pokalwettkämpfe, sonstige Wettkämpfe (§ 2.1)
- Turnfeste (§ 2.2)
- sonstige Veranstaltungen (§ 2.3).

Deutsche Meisterschaften sind die ranghöchste nationale Wettkampfveranstaltung eines Fachgebietes.

Deutsche Jugendmeisterschaften werden nur im Bereich der Altersklassen 12 (im Turnspielbereich 11) bis maximal 19 Jahre, Deutsche Seniorenmeisterschaften frühestens ab den Altersklassen 25 und älter ausgeschrieben.

2.1 Wettkämpfe

Zahl, Umfang, Inhalt und Ausschreibung der Wettkämpfe liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Bereichsvorstände und sind in den jeweiligen Fachgebietsordnungen festzuschreiben.

Über Wettkämpfe der Mitgliedsverbände hinausgehende Wettkämpfe sind Bundesveranstaltungen. Alle folgenden Regelungen beziehen sich auf Wettkämpfe der Bundes- und Regionalebene.

Wettkämpfe werden in den jeweiligen Leistungs-, Altersklassen und Kategorien der Fachgebiete auf Bundesebene erstmals ein- und durchgeführt, wenn in diesen Klassen ständige Wettkämpfe in mindestens sieben Mitgliedsverbänden ausgetragen werden.

Ausführungsbestimmungen:
Bei Bedarf haben die fachlich zuständigen Gremien (TK's oder Beauftragte) die Durchführung jeder Leistungs-, Altersklasse oder Kategorie als Wettkampf auf Bundesebene getrennt als Antrag zur Änderung der jeweiligen Fachgebietsordnung an den zuständigen BV Sportartentwicklung zu beantragen. Dabei ist als Voraussetzung die Durchführung der Wettkämpfe in mindestens 7 Mitgliedsverbänden durch Ergebnislisten über den Zeitraum von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

Der BV kann bei Wegfall der Voraussetzung (ständiger Wettkampf in mindestens 7 Mitgliedsverbänden) nach Prüfung der Ergebnislisten und Einräumung einer Schonfrist von 2 Jahren den Wegfall der jeweiligen Leistungs-, Altersklasse oder Kategorie als Wettkampf auf Bundesebene beschließen.

2.2 Turnfeste

Der Deutsche Turner-Bund veranstaltet im Abstand von vier Jahren das Deutsche Turnfest. In Verbindung damit sollen Meisterschaftswettkämpfe der einzelnen Fachgebiete durchgeführt werden.
Nach eigener zeitlicher Festsetzung finden Landes-, Bezirks- und Gau- bzw. Kreisturnfeste statt. Darüber hinaus sind die Untergliederungen des Deutschen Turner-Bundes zur Durchführung von Berg-, Jugend-, Kinder- und sonstigen Turnfesten aufgerufen. Das fachliche Angebot dieser Turnfeste soll mit dem Angebot des Deutschen Turner-Bundes übereinstimmen.

2.3 Sonstige Veranstaltungen

Weitere Veranstaltungen auf Bundesebene werden von den einzelnen Verbands- und Fachbereichen bzw. Fachgebieten durchgeführt und sind in deren Ordnungen näher erläutert.

3 Altersklassen/Startrecht

3.1 Altersklasseneinteilung

Die nachstehend aufgeführte Altersklasseneinteilung gilt für alle Wettkämpfe des DTB. Hiervon abweichende Einteilungen und ergänzende Regelungen sind in den jeweiligen Fachbereichs- oder Fachgebietsordnungen festgelegt.

Das Mindestalter an Wettkämpfen auf Bundesebene mit Ausnahme von Wettkämpfen zur Talentsichtung und Kaderüberprüfung beträgt 12 Jahre, im Turnspielbereich 11 Jahre.

Fachgebiete können bei ausreichenden Teilnehmerzahlen ab M/W 80 + weitere Altersklassen im 5-Jahres-Rhythmus ausschreiben.

Bei der Zulassung von benachbarten Altersklassen dürfen bei Gruppen- und Mannschaftswettkämpfen unter Einrechnung der Ersatzpersonen maximal 25 % der Teilnehmer/innen der nächst höheren oder nächst niedrigeren Altersklasse angehören.

Jugend:

Wer im Wettkampfjahr 6 und 7 Jahre alt wird = M / W 6/7,
Wer im Wettkampfjahr 8 und 9 Jahre alt wird = M / W 8/9,
Wer im Wettkampfjahr 10 und 11 Jahre alt wird = M / W 10/11,
Wer im Wettkampfjahr 12 und 13 Jahre alt wird = M / W 12/13,
Wer im Wettkampfjahr 14 und 15 Jahre alt wird = M / W 14/15,
Wer im Wettkampfjahr 16 und 17 Jahre alt wird = M / W 16/17,
Wer im Wettkampfjahr 18 und 19 Jahre alt wird = M / W 18/19.

Frauen und Männer:

Wer im Wettkampfjahr 18 bis 24 Jahre alt wird = M / W 18 – 24,
Wer im Wettkampfjahr 25 bis 29 Jahre alt wird = M / W 25 – 29,
Wer im Wettkampfjahr 30 bis 34 Jahre alt wird = M / W 30 – 34,
Wer im Wettkampfjahr 35 bis 39 Jahre alt wird = M / W 35 – 39,
Wer im Wettkampfjahr 40 bis 44 Jahre alt wird = M / W 40 – 44,
Wer im Wettkampfjahr 45 bis 49 Jahre alt wird = M / W 45 – 49,
Wer im Wettkampfjahr 50 bis 54 Jahre alt wird = M / W 50 – 54,
Wer im Wettkampfjahr 55 bis 59 Jahre alt wird = M / W 55 – 59,
Wer im Wettkampfjahr 60 bis 64 Jahre alt wird = M / W 60 – 64,
Wer im Wettkampfjahr 65 bis 69 Jahre alt wird = M / W 65 – 69,
Wer im Wettkampfjahr 70 bis 74 Jahre alt wird = M / W 70 – 74,
Wer im Wettkampfjahr 70 bis 74 Jahre alt wird = M / W 70 – 74,
Wer im Wettkampfjahr 75 bis 79 Jahre alt wird = M / W 75 – 79,
Wer im Wettkampfjahr 80 Jahre und älter wird = M / W 80 +.

Als Wettkampfjahr für die Fachbereiche Olympische Sportarten, Individual-Sportarten, Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe sowie die Feldsaison des Fachbereichs Turnspiele gilt das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Als Wettkampfjahr für die Hallensaison des Fachbereichs Turnspiele gilt:
1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

Ein/e Wettkämpfer/in hat sein/ihr Lebensjahr - im Sinne dieser Bestimmung - vollendet, wenn der maßgebende Geburtstag noch in das laufende Wettkampfjahr fällt.

3.2 Startrecht

3.2.1 Startberechtigt bei Wettkämpfen sind Einzelmitglieder

a) aus Vereinen und Abteilungen, die dem Deutschen Turner-Bund oder einem Fachverband angehören, mit dem der Deutsche Turner-Bund vertraglich die gegenseitige Anerkennung des Startrechts vereinbart hat, und
b) die im Besitz einer Starterlaubnis sind.

Das Präsidium kann unter Einbeziehung der fachlichen Gremien für Deutsche Turnfeste oder sonstige Veranstaltungen eine Ausnahmeregelung beschließen.

Die Starterlaubnis wird für die Dauer von höchstens fünf Jahren im Startpass des Deutschen Turner-Bundes vermerkt bzw. ergibt sich aus dem Startpass eines anderen Fachverbandes, wenn das gegenseitige Anerkennen des Startrechts vertraglich geregelt ist.

Jedes Mitglied kann innerhalb des DTB nur einen Startpass besitzen.

Startpässe werden gegen Gebühr von der jeweiligen Pass-Stelle des zuständigen Landesturn- bzw. Mitgliedsverbandes im Auftrag des Deutschen Turner-Bundes ausgestellt und gehen in den Besitz des Mitgliedes über. Als zuständiger Landesturn- bzw. Mitgliedsverband gilt der Verband des Vereines, für dessen Mitglied der Startpass ausgestellt wird.

Bei Verlust des Passes wird ein Zweitexemplar durch die Pass-Stelle des jeweils zuständigen Landesturn- bzw. Mitgliedsverbandes ausgestellt.
Ergänzende Regelungen für Startpässe enthalten die Passordnung des DTB (Anlage 2 zur Rahmenordnung) sowie die Ergänzungsordnungen der Fachbereiche.

3.2.1.1 Startrecht für Einzelwettkämpfe

Die Starterlaubnis für Einzelwettkämpfe besteht in jedem Fachgebiet des Deutschen Turner-Bundes nur für einen Verein in Verbindung mit der jeweiligen Vereinsmitgliedschaft. Wird die Starterlaubnis für Einzelwettkämpfe in verschiedenen Vereinen gewünscht, erfolgt die Bescheinigung nach gesonderten Anträgen auf einem Startpass.

Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe im DTB werden jeweils als eigene Fachgebiete betrachtet, für die alle Bestimmungen des Startrechts entsprechend anzuwenden sind.

3.2.1.2 Startrecht für Mannschaftswettkämpfe

Eine Mannschaft wird grundsätzlich aus Mitgliedern eines Vereins gebildet, die entsprechend Ziffer 3.2.1.1 Einzelstarterlaubnis in dem entsprechenden Fachgebiet für den jeweiligen Verein (Stammverein) besitzen. Darüber hinaus ist die Bildung einer Mannschaft über das Zweitstartrecht möglich.
Wettkampfgemeinschaften von Vereinen und Turngauen müssen für die Erteilung der Starterlaubnis als eigenständige Vereine beim jeweiligen Mitgliedsverband angemeldet sein.
Bei Wettkämpfen für Mannschaften von Landesturnverbänden bzw. Mitgliedsverbänden sind nur Wettkämpfer/innen startberechtigt, die das jeweilige Einzel- bzw. Erst-Startrecht für einen Verein dieses Landesturnverbandes bzw. Mitgliedsverbandes aufweisen.
Die Freigabe des Stammvereins für das Mannschafts-Zweitstartrecht muss auf dem Startpass vermerkt sein.
Die Freigabe durch den Stammverein darf nur für einen Zweitverein pro Fachgebiet erteilt werden. Ein Start für die Mannschaft des Stammvereins ist während des Freigabezeitraums nicht möglich. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Startrecht für Einzelwettkämpfe.

Die erstmalige Ausstellung des Zweitstartrechts erfolgt ohne Sperre. Wechsel des Zweitstartrechts für einen neuen Verein und Aufhebung des Zweitstartrechts (Rückkehr zum Stammverein) gelten als Vereinswechsel und ziehen die lt. Turnordnung vorgesehenen Wechselsperren von 3 bzw. 6 Monaten nach sich.

Im Faustball, Ringtennis, Korbball und Korfball sind Feldspiele und Hallenspiele im Sinne des Startrechts wie Spiele unterschiedlicher Fachgebiete zu behandeln.

Anmerkungen zu 3.2.1.1 und 3.2.1.2

Zu den Mehrkämpfen im Sinne eines Fachgebietes zählen:
als Einzelwettkampf
- Jahnwettkämpfe
- Deutsche Mehrkämpfe
- Friesenkämpfe
- leichtathletische Mehrkämpfe
- schwimmerische Mehrkämpfe.

Zu den Gruppenwettkämpfen im Sinne eines Fachgebietes zählen:
- Team-Gym
- TGM/TGW
- Wintervierkampf.

3.2.1.3 Startrecht für Paare, Trios und vergleichbare Gruppen

Wettkämpfer/innen sind bei Paaren, Trios oder vergleichbaren Gruppen für einen Verein startberechtigt, wenn sie entweder das Einzel- (Erst-) oder Zweitstartrecht für diesen Verein besitzen.

3.2.1.4 Startrecht für ausländische Mitglieder

Ausländische Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, werden bezüglich des Startrechts wie Deutsche behandelt.

Einschränkungen für die Fachbereiche Olympische Sportarten und Individualsportarten:

1. An Qualifikationswettkämpfen im Rahmen Deutscher Einzelmeisterschaften dürfen Ausländer/innen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland nur außer Konkurrenz teilnehmen. Zu Finalkämpfen werden sie nicht zugelassen.
2. Zusätzliche Einschränkungen und Festlegungen für Mannschafts- und Ligawettkämpfe der Olympischen und Individual-Sportarten auf Bundesebene einschließlich der zugehörigen Landesqualifikationen können durch die zuständigen Technischen Komitees bzw. Liga-Organisationen getroffen werden.

3.2.1.5 Startrecht bei Änderung der Starterlaubnis

Rechte und Pflichten des Mitgliedes in seinem Verein werden durch die Vereinssatzung geregelt und durch die Turnordnung nicht berührt.
Die Änderung oder Aufgabe der Starterlaubnis ist daher losgelöst von der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft zu betrachten.

Die Änderung der Starterlaubnis in einem Fachgebiet zieht mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Punkte eine Sperre von drei bzw. sechs Monaten nach sich.

Die Sperre entfällt bei den nachfolgenden Punkten:

1. Gleichzeitiger Wohnortwechsel des/r Wettkämpfers/in:
2. Auflösung eines Vereins, einer Abteilung oder komplette Aufgabe des Wettkampfbetriebs im jeweiligen Fachgebiet;
3. Wenn die Freigabe des bisherigen Vereins 1 Jahr zurückliegt und bisher kein neuer Antrag eingereicht wurde.
4. Wenn das Startrecht im entsprechenden Fachgebiet mindestens 3 Monate erloschen war.

Der Verein bestätigt das Erlöschen der Starterlaubnis im Startpass. Die neue Starterlaubnis ist gemäß Ziffer 3.2.1 zu beantragen. Die Sperre beginnt mit dem Tag der Freigabe durch den bisherigen Verein.

Mitglieder der Spitzenkader A – C werden bei Vereinswechsel für sechs Monate gesperrt, bei Zustimmung des abgebenden Vereins gilt die dreimonatige Sperre.

Ausführungsbestimmungen zu 3.2.1.1 bis 3.2.1.5

Der ständige Wohnsitz oder dessen Wechsel muss bei der Beantragung des Startpasses bzw. des Startrechts durch Kopie der Anmeldung bei der amtlichen Meldebehörde oder eines anderen amtlichen Dokuments (Reisepass, Personal- oder Kinderausweis) nachgewiesen werden.

4 Wettkampfbestimmungen

4.1 Kleidung

Falls notwendig, wird die Kleidung durch die Fachgebietsordnungen festgelegt.

Das Tragen des Bundesadlers ist auf der Delegations-, Trainings- und Wettkampfkleidung nur bei offiziellen Anlässen der Nationalmannschaft bzw. der DTB-Vertretung gestattet.

Das Präsidium des DTB beschließt als Anlage zur Turnordnung „Bestimmungen für Werbung auf der Kleidung“. Diese Bestimmungen sind für alle fachlichen Veranstaltungen des DTB gültig.

4.2 Ausschreibungen

Die Wettkampfübungen, Qualifikationen und Wertungstabellen werden von den Fachbereichsausschüssen, Bundesturnausschüssen bzw. Technischen Komitees beschlossen und im Aufgabenbuch des Deutschen Turner-Bundes veröffentlicht.
Das Aufgabenbuch des Deutschen Turner-Bundes ist für alle Wettkämpfe, die bis zur Bundesebene führen, verbindlich.
Hinweise zu den Veranstaltungsausschreibungen werden mindestens zwei Monate vor Veranstaltungstermin im amtlichen Organ des Deutschen Turner-Bundes „Deutsches Turnen“, die vollständigen Ausschreibungen im Internet-Auftritt des DTB „DTB-online.de“ veröffentlicht.

4.3 Durchführung der Wettkämpfe

Die Wettkämpfe sind nach den Bestimmungen der Turnordnung und Finanz- und Wirtschaftsordnung des Deutschen Turner-Bundes durchzuführen.

Für die Vergabe der Wettkämpfe sind die Bereichsvorstände, die Fachbereichsausschüsse und die Technischen Komitees verantwortlich. Einzelheiten werden durch deren Ordnungen geregelt.

Die Bewerbung zur Durchführung eines Wettkampfes ist über den Landesturn- bzw. Mitgliedsverband an den DTB zu richten, der Landesturn- bzw. Mitgliedsverband ist nach der Vergabe zu unterrichten.

4.3.1 Meldungen

Teilnahmemeldungen von Einzelwettkämpfern/innen und Gruppen bzw. Mannschaften können nur durch Vereine, Gaue bzw. Kreise, Bezirke oder Landesturn- bzw. Mitgliedsverbände über den vorgeschriebenen Meldeweg über das Internet-Meldetool „GYMNET“ bzw. im Bereich der Turnspiele auf den hierfür vorgesehenen Meldeformularen abgegeben werden. Die Meldung ist gebührenpflichtig; die Höhe des Meldegeldes richtet sich nach den Bestimmungen gemäß Ziffer 9.1 der Rahmenordnung und wird als Anlage zur Finanz- und Wirtschaftsordnung des DTB durch den Hauptausschuss beschlossen.

Die Meldung gilt gleichzeitig als Versicherung, dass die gemeldeten Teilnehmer/innen oder Gruppen bzw. Mannschaften für den Verein startberechtigt sind und der entsprechenden Altersklasse angehören; bei Wettkämpfen, an denen Jugendliche teilnehmen, dass die Zustimmung eines/r Erziehungsberechtigten vorliegt und die gesundheitliche Sporttauglichkeit gegeben ist.

Falsche Angaben haben Ausschluss vom Wettkampf, bei nachträglicher Feststellung Streichung aus der Ergebnisliste zur Folge. Die Entscheidung trifft die Wettkampfleitung, bei nachträglicher Feststellung das zuständige Mitglied des TK.

Ein/e Wettkämpfer/in kann sich bei einer Veranstaltung nur an einem Mehr- und an einem Mannschaftskampf, jedoch zusätzlich an mehreren Einzelwettkämpfen und Staffeln beteiligen. Das Deutsche Turnfest gilt nicht als eine Meisterschaftsveranstaltung, sondern als Ansammlung von mehreren, gleichzeitig stattfindenden Meisterschaftsveranstaltungen.

Wettkämpfe werden nur durchgeführt, wenn mindestens 5 Teilnehmer/innen oder Gruppen bzw. Mannschaften, unabhängig von der Zahl der beteiligten Mitgliedsverbände, zu einer Alters- oder Leistungsklasse bzw. Kategorie gemeldet sind.

Gehen weniger als 5 Meldungen ein oder treten beim Wettkampf weniger als 3 Teilnehmer/innen oder Gruppen bzw. Mannschaften an, wird der Wettkampf, wenn möglich, mit der nächstschwierigeren Alters- oder Leistungsklasse zusammengefasst und gemeinsam gewertet (im Bereich der Jugend bis 18 ist dies jeweils die ältere, im Bereich der Senioren ab 30 die jeweils jüngere Altersklasse). Ansonsten fällt der Wettkampf aus oder wird als Rahmenwettkampf durchgeführt. Die für diesen Wettkampf Gemeldeten müssen über die Veränderungen vor dem Wettkampf unterrichtet werden.

Fällt ein Wettkampf in einer Leistungs-, Altersklasse oder Kategorie zweimal hintereinander oder dreimal insgesamt aufgrund zu geringer Beteiligung aus, entscheidet der zuständige Bereichsvorstand über den Verbleib des Wettkampfes in dieser Leistungs-, Altersklasse oder Kategorie auf DTB-Ebene.

4.3.2 Auszeichnungen

Bei den Deutschen Meisterschaften erhalten die Sieger, die Zweit- und Drittplazierten Meisterschaftsauszeichnungen in Gold, Silber bzw. Bronze.

Alle Teilnehmer/innen an Einzelwettkämpfen erhalten eine Urkunde.

Bei Gruppen- und Mannschaftswettkämpfen erhalten alle Wettkämpfer/innen (einschließlich Ersatz- und Auswechselleuten), ein/e Trainer/in und der Verein eine Medaille.

Alle Gruppen und Mannschaften erhalten eine Urkunde. Die Ausgabe von Urkunden für jede/n Wettkämpfer/in ist den Fachgebieten freigestellt und wird in der Fachgebietsordnung geregelt.

Gewonnene Pokale für Gruppen und Mannschaften sind Eigentum des meldenden Vereins.

Ein Wanderpreis geht, wenn nichts anderes bestimmt wird, in den endgültigen Besitz eines/r Gewinners/in über, wenn er dreimal hintereinander oder fünfmal insgesamt gewonnen wurde. Wird der Wettbewerb nicht weitergeführt, bevor der Pokal in den endgültigen Besitz eines Vereins gelangt ist, entscheidet im Einvernehmen mit dem/r Stifter/in der zuständige Bereichsvorstand des Deutschen Turner-Bundes über den Verbleib.

4.3.3 Wettkampf- bzw. Spielleitung und Schiedsgericht

Bei Meisterschafts- und Pokalwettkämpfen auf DTB-Ebene sind vom Veranstalter eine Wettkampf- bzw. Spielleitung und ein Schiedsgericht einzusetzen. Nähere Einzelheiten sind in den Fachgebietsordnungen geregelt.

4.4 Sonderbestimmungen für Veranstaltungen

4.4.1 Genehmigungen

Wettkämpfe, Schauturnen und sonstige fachliche Veranstaltungen mit Teilnahme von Kadermitgliedern und ausländischen Teilnehmer/innen sind genehmigungspflichtig. Ausnahmen und Einzelheiten werden durch die Ordnungen der Fachbereiche geregelt.

4.4.1.1 Anträge

Anträge hierzu sind spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin formlos unter Beifügung der Ausschreibung bei der genehmigenden Stelle einzureichen.

4.4.1.2 Genehmigungsverfahren

Für alle nationalen Veranstaltungen erteilt das zuständige TK-Mitglied die Genehmigung. Für alle Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung erteilt nach Stellungnahme der zuständigen Mitglieder des TK das Mitglied des Bereichsvorstandes Sportartentwicklung „Wettkämpfe/Veranstaltungen“ die Genehmigung.

4.4.1.3 Auflagen

Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden sein.

4.4.1.4 Gebühren und Abgaben

Die Genehmigung ist gebührenfrei.
Für Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung sind Abgaben an die internationalen Verbände und den Deutschen Turner-Bund gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 9 zu entrichten und dürfen 3% aus dem Bruttobetrag der Zuschauereinnahmen nicht übersteigen.

5 Anti-Doping-Bestimmungen

5.1 Anti-Doping-Richtlinien

Das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) [„NADA-Code“ vom 1. November 2004] und die aktuelle Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der World Anti-Doping Agency (WADA) sind gemäß § 21 der Satzung des DTB als Anlage Bestandteil dieser Ordnung. Verstöße werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Rahmenordnung des DTB geahndet.

5.2 Anti-Doping-Kommission

5.2.1 Nach § 21.3 der Satzung beruft das Präsidium zur Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen bei Dopingverstößen eine ständige Anti-Dopingkommission und den Anti-Doping-Beauftragten.

Die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission mit Ausnahme des/r Vertreter/in der Aktiven werden auf Vorschlag der Bereichsvorstände Olympischer Spitzensport und Sportart-Entwicklung, der/die Vertreter/in der Aktiven auf Vorschlag der Aktivensprecher/innen der beteiligten Fachgebiete berufen.

5.2.2 Ist aufgrund eines Untersuchungsergebnisses oder auf andere Weise die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode festgestellt, so muss der/die Anti-Doping-Beauftragte des DTB das Verfahren einleiten.

Es gilt das mündliche Verfahren.

Die Anti-Dopingkommission entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unmittelbar in erster Instanz unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen der Rahmenordnung des DTB und des NADA-Codes.

5.2.3 Gegen die Entscheidung der Anti-Dopingkommission können in letzter Instanz Rechtsmittel beim ständigen Schiedsgericht der NADA eingereicht werden.
(Hinweis: Bis zur Einsetzung dieses Schiedsgerichts ist das Bundesschiedsgericht des DTB nach den geltenden Bestimmungen anzurufen.)
Die Anrufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung mittels Einschreiben mit Rückschein erfolgen.
Die Entscheidung der Anti-Dopingkommission wird sofort wirksam, die Anrufung des ständigen Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

5.2.4 Die Kosten des Verfahrens der Anti-Dopingkommission werden im Fall der Festsetzung von Maßnahmen dem/der Betroffenen auferlegt, im Übrigen trägt sie der DTB.

5.3 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Bei Verstößen gegen den NADA-Code - in der jeweils gültigen Fassung - gilt:

5.3.1 Ein/e Athlet/in soll bei nachgewiesener Anwendung verbotener Wirkstoffe oder verbotener Methoden

a) beim ersten Verstoß mit einer zweijährigen Wettkampfsperre
b) beim zweiten Verstoß mit einer lebenslangen Sperre sanktioniert werden.

5.3.2 Bei der Festlegung der Wettkampfsperre sind die konkreten Umstände des Einzelfalles, das Maß des Verschuldens und die Angemessenheit der Sperre im Verhältnis zum Verstoß zu berücksichtigen.

5.3.3 Kann ein/e Athlet/in nachweisen, dass die Anwendung eines speziellen Wirkstoffes nicht der Steigerung der sportlichen Leistung diente, so findet anstelle der Sperre gemäß § 5.3.1 folgendes Strafmaß Anwendung:

a) beim ersten Verstoß mindestens eine Verwarnung und Abmahnung bis zu höchstens einer einjährigen Sperre,
b) beim zweiten Verstoß eine zweijährige Sperre,
c) beim dritten Verstoß eine lebenslange Sperre.

5.3.4 Weitere Personen sollen bei nachgewiesenem Doping oder bei Mitwirkung an der Verweigerung, Vereitelung oder Manipulation von Dopingkontrollen sofort mit Ausschluss von der Teilnahme an allen Wettkämpfen und Verbot jeder Betätigung im Zusammenhang mit Wettkämpfen belegt werden; hierbei gelten die Mindestfristen entsprechend § 5.3.1. bis 5.3.3.

5.3.5 Neben den ausgesprochenen Sperren erfolgt eine Disqualifikation für den Wettkampf, in oder vor dem die Einnahme von Dopingmitteln nachgewiesen wurde, sowie die Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

a) für den Aktiven/die Aktive
b) für seine/ihre Mannschaft (wenn sich das Mannschaftsergebnis nicht aus der Summierung von Einzelleistungen der Mannschaftsteilnehmer/innen zusammensetzt). Für den Fall, dass die Anwendung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden noch während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort.

5.3.6 Hat der/die Aktive eine Dopingkontrolle außerhalb des Wettkampfes verweigert oder in sonstiger Weise zurechenbar vereitelt oder manipuliert, ist er/sie nach Ablauf seiner/ihrer Zulassungssperre einer erneuten Dopingkontrolle zu unterziehen.

5.3.7 Bei Verstößen eines/r Athleten/in wegen fehlender Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit findet folgendes Strafmaß Anwendung:

a) beim ersten Verstoß eine Verwarnung
b) beim zweiten Verstoß eine Sperre von mindestens drei Monaten
c) beim dritten Verstoß eine einjährige Sperre,
d) beim vierten Verstoß eine zweijährige Sperre.

6 Sportärztliche Maßnahmen

Vorschriften über sportärztliche Maßnahmen ergeben sich aus den jeweiligen Ordnungen der Fachbereiche bzw. Fachgebiete.

7 Lehrgangswesen

Festlegungen hierzu enthält die Ausbildungsordnung des Deutschen Turner-Bundes.

8 Geräte/Abmessungen der Turn- und Sportflächen

Bestimmungen über Geräte sowie Abmessungen der Turn- und Sportflächen ergeben sich aus der Anlage 1.

9 Gebühren

9.1 Meldegelder

Meldegelder für Wettkämpfe auf Bundes- und Regionalebene werden vom Hauptausschuss des Deutschen Turner-Bundes als Anlage der Finanz- und Wirtschaftsordnung festgelegt.

9.2 Ordnungsgelder

Ordnungsgelder, die im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Bundes- und Regionalebene verhängt werden können, werden vom zuständigen Bereichsvorstand festgelegt.

10 Verstöße gegen die Turnordnung, Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften

10.1 Feststellen von Verstößen

10.1.1 Verstöße bei Wettkämpfen.

10.1.1.1 Einzelwettkämpfer/innen, Mannschafts- bzw. Spielführer/innen oder Vereine können bei Feststellung von Verstößen gegen die Turnordnung, Wettkampfbestimmungen oder Wertungsvorschriften, wenn internationale Wettkampfbestimmungen nichts anderes bestimmen, durch Einspruch eine Entscheidung der Wettkampf- oder Spielleitung beantragen.
Der Einspruch ist unverzüglich nach Feststellung der Beanstandung schriftlich bei der Wettkampf- bzw. Spielleitung einzulegen und zu begründen.
Die Wettkampfleitung entscheidet nach Anhören der Beteiligten in erster Instanz.

Einsprüche können bis zum Beginn der Verhandlung zurückgezogen werden.

10.1.1.2 Stellt die Wettkampf- bzw. Spielleitung selbst Verstöße gegen Turnordnung, Wettkampfbestimmungen oder Wertungsvorschriften fest, entscheidet sie nach Anhören der Beteiligten unmittelbar in erster Instanz.

10.1.1.3 Gegen die Entscheidung der Wettkampf- bzw. Spielleitung kann vom Betroffenen Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig.

10.1.1.4 Bei nachträglicher Feststellung von Verstößen (Ausschlussfrist von zehn Tagen – Poststempel) entscheidet nach Anhören der Beteiligten der zuständige Fachbereichsausschuss bzw. das zuständige Technische Komitee. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von zehn Tagen (Poststempel) Berufung beim zuständigen Bereichsvorstand eingelegt werden.

10.1.2 Verstöße bei Rundenspielen und Rundenwettkämpfen.

10.1.2.1 Einzelwettkämpfer/innen, Mannschafts- bzw. Spielführer/innen, Vereine oder Kampf- bzw. Schiedsrichter/innen können bei Feststellen von Verstößen Einspruch beim Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts einlegen (in den Olympischen und Individual-Sportarten sowie Mehrkämpfen und Gruppenwettkämpfen das TK-Mitglied für Wettkampf, im Fachbereich Turnspiele der jeweilige Klassen- bzw. Staffelleiter).

Der Einspruch muss innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen (Poststempel) schriftlich eingereicht und begründet werden.

Das Ständige Schiedsgericht entscheidet nach Anhören der Beteiligten in erster Instanz und unterrichtet innerhalb von drei Tagen (Poststempel) die Beteiligten über Entscheidung, verhängte Maßnahmen, Begründung und Einspruchsmöglichkeit.

10.1.2.2 Gegen die Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichtes kann innerhalb von zehn Tagen Berufung beim Technischen Komitee bzw. beim Schiedsgericht des jeweiligen Fachgebietes (im Fachbereich Turnspiele) eingelegt werden. Diese entscheiden jeweils endgültig.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

10.1.3 Gebühren

Mit der Begründung eines Einspruchs bzw. einer Berufung ist eine Gebühr (bei Berufungen in doppelter Höhe) zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird vom Hauptausschuss des DTB in der Anlage 4 der Finanz- und Wirtschaftsordnung „Gebühren für Wettkämpfe und Vorführungen“ auf DTB-Ebene“ festgelegt.

10.2 Maßnahmen bei Verstößen

10.2.1 Maßnahmen

Bei festgestellten Verstößen gegen die Turnordnung, Wettkampfbestimmungen oder Wertungsvorschriften können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Ermahnung/Verwarnung
- Wettkampfausschluss/Platzverweis
- Sperre
- Ordnungsgeld.

10.2.2 Erläuterung der Maßnahmen

10.2.2.1 Ermahnung/Verwarnung

Eine Ermahnung/Verwarnung kann u.a. ausgesprochen werden bei
- erstmaligem Verstoß gegen die Kleidungsvorschriften (§ 4.2)
- erstmaligem Verstoß gegen die Anmeldepflicht von Veranstaltungen (§ 4.5.1)
- ungebührlichem Verhalten gegenüber Wettkampf- bzw. Spielleitung oder Kampf- bzw. Schiedsrichter/in.

10.2.2.2 Wettkampfausschluss/ Platzverweis

Ein Wettkampfausschluss bzw. Platzverweis kann ausgesprochen werden bei
- fehlender Starterlaubnis
- falschen Eintragungen im Startpass
- falscher Altersangabe
- falschen Qualifikationsangaben
- wiederholtem oder schwerwiegendem ungebührlichem Verhalten
- wiederholtem Verstoß gegen die Kleidungsvorschriften.

10.2.2.3 Sperre

Eine Sperre kann ausgesprochen werden bei
- gravierenden Verstößen
- nach mehrmaligen Verweisen.

Die Sperre kann bis zur Dauer von zwei Jahren ausgesprochen werden. Sie bewirkt den Verlust der Teilnahme an Wettkämpfen, Veranstaltungen und Lehrgängen, der Tätigkeit als Kampf- oder Schiedsrichter/in, Übungsleiter/in oder Trainer/in. Sie ist beschränkt auf den Bereich der sie aussprechenden Stelle, also Verein, Gau bzw. Kreis, Bezirk, Landesturn- bzw. Mitgliedsverband, Deutscher Turner-Bund. Soll sie über deren Bereich hinaus gelten, ist dies bei der übergeordneten Stelle zu beantragen. Diese entscheidet dann nur noch über den Geltungsbereich.

Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage der Verhängung der Sperre.

10.2.2.4 Ordnungsgeld

Ein Ordnungsgeld kann verhängt werden bei
- wiederholtem Verstoß gegen die Anmeldepflicht von Veranstaltungen
- fehlender Starterlaubnis
- falschen Eintragungen im Startpass.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes kann zusätzlich zu anderen Strafen (z. B. einer Sperre) ausgesprochen werden.
Die Höhe des Ordnungsgeldes wird gemäß Ziffer 9 durch die Fachbereichsausschüsse bzw. Technischen Komitees des jeweiligen Fachgebietes festgelegt.

10.2.2.5 Weitere Tatbestände

Weitere Tatbestände können in den Ergänzungsordnungen festgelegt werden.

10.2.3 Gremien zur Verhängung der Maßnahmen

10.2.3.1 Bei Wettkämpfen werden die Maßnahmen von der eingesetzten Wettkampf- bzw. Spielleitung, bei nachträglich festgestellten Verstößen vom Technischen Komitee ausgesprochen.

10.2.3.2 Bei Rundenspielen bzw. Rundenwettkämpfen werden die Maßnahmen von dem/r Staffel- bzw. Klassenleiter/in (Vorsitzende/r des Ständigen Schiedsgerichtes) ausgesprochen.